

**Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich, mit der die Verordnung
über die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe
(Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014 – BB-AR 2014) geändert wird,
genehmigt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Note
vom 12.7.2018, BMDW-91.560/0013-I/3/2018**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 2, 50 Abs. 4, 52e Abs. 2 und 3 sowie 52i Abs.4 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.32/2018, wird verordnet:

Die Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe, kundgemacht am 3. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Abschnitt lautet:

**„3. Abschnitt
Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung**

Begriffsbestimmungen

§ 13. Im Sinne dieses Abschnittes ist

1. „Berufsberechtigter“ jeder zur Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes gemäß § 1 BiBuG 2014 Berechtigte (natürliche und juristische Personen);
2. „Hinweisgeber“ jede natürliche Person, die im guten Glauben und bei Verdacht (§ 43 Abs. 2 Z 7 BiBuG 2014), dass ein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten nach den §§ 43 bis 52d BiBuG 2014 begangen wurde oder wird, diese Information über das Hinweisersystem der Bilanzbuchhaltungsbehörde oder über das unternehmensinterne Hinweisersystem weitergibt;
3. „Beschuldigter“ eine natürliche oder juristische Person, die vom Hinweisgeber beschuldigt wird, einen Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten nach §§ 43 bis 52d BiBuG 2014 begangen zu haben oder zu begehen.

Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten

§ 14. (1) Steht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person als Auftraggeber ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, ist die Einholung von weiteren Dokumenten, Daten und Informationen nicht erforderlich, sofern der Berufsberechtigte alleine daraus die Identität des Auftraggebers feststellen und überprüfen kann. Ansonsten haben die Feststellung und Überprüfung der Identität risikobasiert aufgrund des gemäß § 19 erstellten Risikoprofils zu erfolgen. Auskünfte und Informationen von verlässlichen Gewährspersonen sind als glaubwürdig anzusehen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare und Rechtsanwälte, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben sowie Kredit- und Finanzinstitute im Sinne des § 13 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG. (BGBl. I Nr.118/2016 idF BGBl. I Nr. 136/2017).

(2) Wird die Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen, ist zu beachten:

1. Ein die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung rechtfertigendes geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann

zum Beispiel dann angenommen werden, wenn der Auftraggeber dem Berufsberechtigten seit längerer Zeit persönlich bekannt ist.

2. Eine Vervollständigung der zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers dienendes Verfahren hat möglichst bald, ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

(3) Zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines als Bevollmächtigten des Auftraggebers ist die erteilte schriftliche Vollmacht einzuholen. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt die Berufung auf die erteilte Vollmacht und den Nachweis der Berufsberechtigung.

(4) Die zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu setzenden Maßnahmen sind entsprechend dem individuellen Risikoprofil zu wählen. Dabei ist insbesondere die Risikogeneignetheit der für den Auftraggeber zu erbringenden Tätigkeiten zu beachten. Soweit der Auftrag die Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber umfasst, besteht in der Regel ein geringes Risiko einer Ausnutzung der Geschäftsbeziehung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Bei Annahme von Aufträgen zur Durchführung von Tätigkeiten mit geringem Risiko ist es ausreichend, mit angemessenen Mitteln ein allgemeines Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu erlangen.

(5) Zur kontinuierlichen Überwachung aufrechter Geschäftsbeziehungen ist im Sinne des § 46 Z 5 BiBuG 2014 in regelmäßigen Intervallen eine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob die Kenntnisse über den Auftraggeber und seine Geschäftstätigkeit aktuell sind. Das Intervall der Überprüfungen ist entsprechend einer Risikoeinstufung des Auftraggebers vorzunehmen. Unabhängig von den regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen ist eine Überprüfung anlassbezogen durchzuführen, wenn aufgrund von dem Berufsberechtigten bekannt gewordenen Tatsachen und im Hinblick auf die Risikoeinstufung des Auftraggebers dies erforderlich scheint. Eine gesonderte Verpflichtung des Berufsberechtigten zur Einholung von Informationen wird dadurch nicht begründet.

(6) Bei der Überprüfung nach § 46 Z 6 BiBuG 2014, ob es sich beim Auftraggeber oder einem wirtschaftlichen Eigentümer des Auftraggebers um eine politisch exponierte Person handelt, ist auf verlässliche Informationsquellen zurückzugreifen und das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren. Von gesetzlichen Berufsorganisationen angebotene oder empfohlene Informationsquellen gelten jedenfalls als verlässlich.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 15. (1) Mögliche Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko sind beispielsweise:

1. Hinsichtlich des Auftraggeberrisikos

- a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen oder
- c) Auftraggeber mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko (Z 3);

2. hinsichtlich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden;

3. hinsichtlich des geografischen Risikos

- a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

- c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

(2) Die Einholung von Informationen aus einer einzigen verlässlichen, glaubwürdigen und unabhängigen Quelle kann in solchen Fällen zur Erfüllung der Identifikationspflichten für die vertretungsbefugten Personen und des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichen. Hinsichtlich des Zweckes und der Art der Geschäftstätigkeit kann es in solchen Fällen gegebenenfalls auch ausreichen, Annahmen zu treffen, wenn das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung für einen einzigen Zweck zugeschnitten ist.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 16. (1) Abgesehen von den in § 50 Abs. 1 BiBuG 2014 genannten Fällen sind mögliche Faktoren für ein potenziell höheres Risiko beispielsweise:

1. Hinsichtlich des Auftraggeberrisikos

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Auftraggeber, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko (Z 3) ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;

2. hinsichtlich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos

- a) Banken mit Privatkundengeschäft,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

3. hinsichtlich des geografischen Risikos

- a) Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Länder, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
- d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

(2) Die Nutzung einer Datenbank, die auf die internationale Erkennung politisch exponierter Personen spezialisiert ist, stellt ein angemessenes Verfahren zur Feststellung dar, ob der Auftraggeber eine politisch exponierte Person ist. Nach Begründung einer Geschäftsbeziehung ist auf risikoorientierter Basis regelmäßig zu überprüfen, ob ein Auftraggeber als politisch exponierte Person gilt.

(3) Als ungewöhnlich im Sinne des § 50 Abs. 1 Z 1 BiBuG 2014 gilt eine Transaktion, wenn diese in Bezug auf die bisher vom Auftraggeber ausgeübte Geschäftstätigkeit unüblich ist, ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erfolgt und damit für die Transaktion keine normale, legale und harmlose Erklärung in Betracht kommt.

Ausführung durch Dritte

§ 17. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 2 Z 1 und 2 BiBuG 2014 ist risikobasiert unter Anwendung angemessener Maßnahmen zu prüfen.

Verbot der Informationsweitergabe

§ 18. Im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte hat die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen. Liegen derartige Listen nicht vor, kann der Berufsberechtigte selbst die Gleichwertigkeit beurteilen. Im Zweifel ist von dem im Drittland ansässigen Berufsberechtigten die Gleichwertigkeit der Anforderung glaubhaft zu machen.

Risikoprofil

§ 19. (1) Zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ist auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

(2) Bei der Erstellung eines Risikoprofils können beispielsweise einfließen:

1. Auftraggeberbezogene Faktoren wie
 - a) Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers
 - b) bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen
 - c) die Rechtsform des Auftraggebers
 - d) Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers
 - e) Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 43 Abs. 2 Z 14 BiBuG 2014 handelt
 - f) Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
2. Auftragsbezogene Faktoren wie
 - a) Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen
 - b) beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
 - c) Marktüblichkeit des Preis-Leistungsverhältnisses
 - d) unbare oder bare Leistungsvergütung
3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie
 - a) auftragspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
 - b) Sprachkenntnisse
 - c) organisatorische Voraussetzungen

(3) Die Risikoeinstufung einer Geschäftsbeziehung hat in einer Gesamtbetrachtung aller im Einzelfall allenfalls gewichtet zu berücksichtigenden Faktoren zu erfolgen. Die Risikoeinstufung ist anlässlich jeder Aktualisierung des Risikoprofils neuerlich zu beurteilen.

Internetbasiertes Hinweisgebersystem bei der Bilanzbuchhaltungsbehörde

§ 20. (1) Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat auf einer gesonderten, leicht erkennbaren und zugänglichen Rubrik ihrer Website mindestens folgende Informationen zur Entgegennahme einer Verstoßmeldung zu veröffentlichen:

1. den Kommunikationskanal zur Abgabe und Nachverfolgung einer Meldung eines Verstoßes gegen berufsrechtliche Pflichten nach den §§ 43 bis 52d BiBuG 2014;
2. das anwendbare Verfahren bei Verstoßmeldungen;
3. die für Verstoßmeldungen geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen und die Reichweite der den Hinweisgebern zukommenden Anonymität im Hinblick auf Abs. 2, 6 und 7;
4. die Verfahren zum Schutz von Personen, die als Hinweisgeber auftreten;
5. eine Erklärung, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine Meldung einer Information als Hinweisgeber im Sinne des § 13 Z 2 nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen geregelten Bekanntmachungsbeschränkung gilt und keine rechtlich nachteiligen Folgen nach sich zieht.

(2) Das nach § 52e Abs. 1 BiBuG 2014 bei der Bilanzbuchhaltungsbehörde bestehende internetbasierte Hinweisgebersystem ist über die Website der Bilanzbuchhaltungsbehörde (<http://www.bilanzbuchhaltung.or.at>) aufrufbar. Es ermöglicht das anonyme Erstellen eines Postfaches, über welches der Hinweisgeber mit der Bilanzbuchhaltungsbehörde kommunizieren und dieser Dateien übermitteln kann, ohne seine Identität notwendigerweise preiszugeben. Gibt der Hinweisgeber seine Anonymität nicht durch die Ausgestaltung seiner Nachrichten oder der übermittelten Dateien einschließlich der mitgesendeten Metadaten selbst preis, darf das internetbasierte Hinweisgebersystem technisch nicht dazu benützt werden, die Anonymität des Hinweisgebers zu lüften.

(3) Das internetbasierte Hinweisgebersystem verläuft getrennt von den allgemeinen Kommunikationskanälen der Bilanzbuchhaltungsbehörde, einschließlich der Kommunikationskanäle, über die die Bilanzbuchhaltungsbehörde in ihren allgemeinen Arbeitsabläufen intern und mit Dritten kommuniziert. Es wird so gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist und der Zugang durch nicht berechtigte Mitarbeiter der Bilanzbuchhaltungsbehörde verhindert wird. Das internetbasierte Hinweisgebersystem ermöglicht die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit der Meldung von Verstößen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen.

(4) Erbittet der Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit Mitarbeitern der Bilanzbuchhaltungsbehörde, kann dem stattgegeben werden. Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat die Aufzeichnungen eines persönlichen Treffens auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. detailliertes Protokoll des Treffens, das von den Mitarbeitern der Bilanzbuchhaltungsbehörde angefertigt wird. Hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt, so wird ihm von der Bilanzbuchhaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Treffens zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat allen über das internetbasierte Hinweisgebersystem erhaltenen Informationen, die nicht offenkundig substratlos sind, nachzugehen und gegebenenfalls ein Disziplinar-, Suspendierungs- oder Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

(6) Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat den Beschuldigten über die ihn betreffenden Vorwürfe, die den über das internetbasierte Hinweisgebersystem mitgeteilten Informationen zu entnehmen sind, zu informieren, sobald dies möglich ist, ohne die Ermittlung der vorgeworfenen Verstöße zu gefährden. Der Beschuldigte ist jedenfalls dann und darüber zu informieren, wenn bzw. dass ein Disziplinar-, Suspendierungs- oder Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet oder eingestellt wird. Dabei ist die Anonymität des Hinweisgebers in jedem Fall zu wahren.

(7) Bei Prüfungen nach § 52g BiBuG 2014, Verwaltungsstrafverfahren nach § 52j und § 52k BiBuG 2014 sowie Disziplinarverfahren ist die Bilanzbuchhaltungsbehörde verpflichtet, die Anonymität des Hinweisgebers zu wahren und auf seine Verwendung als Zeuge zu verzichten. Wäre eine Fortführung des Verfahrens oder Bestrafung ohne Aufdeckung der Identität des Hinweisgebers oder seine Verwendung als Zeuge nicht möglich, so ist das Verfahren einzustellen, außer der Hinweisgeber erklärt freiwillig, dass er auf die Wahrung seiner Anonymität verzichtet oder zur Verwendung als Zeuge bereit ist.

Unternehmensinterne Hinweisgebersysteme

§ 21. (1) Berufsberechtigte, die mehr als zehn Angestellte haben, sind verpflichtet, ein unternehmensinternes Hinweisgebersystem einzurichten, welches auch gemeinsam mit anderen Berufsberechtigten betrieben werden kann.

(2) Als Ansprechpartner für Hinweisgeber ist zumindest eine Vertrauensperson zu benennen. Als solche können Mitarbeiter des Berufsberechtigten sowie unternehmensexterne Personen bestimmt werden, nicht aber der Berufsberechtigte selbst sowie der Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 52d Abs. 2 BiBuG 2014.

(3) Auf die Vertrauensperson und ihre Funktion als Ansprechpartner für Hinweisgeber ist unternehmensintern angemessen hinzuweisen.

(4) Die Berufsberechtigten haben Voraussetzungen zu schaffen, unter denen Hinweisgeber mit der Vertrauensperson in einer Weise kommunizieren können, die ihre Anonymität wahrt, und zwar sowohl gegenüber der Vertrauensperson als auch gegenüber dem Berufsberechtigten, anderen Mitarbeitern sowie externen Personen. Gibt der Hinweisgeber gegenüber der Vertrauensperson seine Anonymität preis, muss diese sie ihrerseits dennoch wahren, es sei denn, der Hinweisgeber stimmt der weiteren Preisgabe seiner Anonymität zu.

(5) Erbittet der Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit der Vertrauensperson, kann dem stattgegeben werden. In diesem Fall hat die Vertrauensperson dafür zu sorgen, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen des Treffens in dauerhafter und abrufbarer Form aufbewahrt werden. Die Vertrauensperson hat die Aufzeichnungen eines persönlichen Treffens auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. detailliertes Protokoll des Treffens, das von der Vertrauensperson angefertigt wird.

Hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt, so wird ihm von der Vertrauensperson die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll des Treffens zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(6) Die Vertrauensperson hat in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf anlassbezogen an den Berufsberechtigten bzw. den Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 52d Abs. 2 BiBuG zu berichten. Dabei trägt die Vertrauensperson Sorge dafür, die Anonymität der Hinweisgeber zu wahren. Der Berufsberechtigte bzw. der Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 52d Abs. 2 BiBuG versuchen nicht, die Anonymität eines Hinweisgebers gegen dessen Willen oder den Willen der Vertrauensperson zu lüften.

(7) Die Vertrauensperson kann die ihr mitgeteilten Informationen auch über das internetbasierte Hinweisgebersystem der Bilanzbuchhaltungsbehörde weiterleiten. In diesem Fall gelten sowohl der ursprüngliche Hinweisgeber als auch die Vertrauensperson als Hinweisgeber.

(8) Eine Vertrauensperson darf durch den Berufsberechtigten, dessen Vertreter oder ihre Vorgesetzten als Reaktion auf ihre Funktion oder die Wahrnehmung derselben oder im Zusammenhang mit dieser nicht entlassen, gekündigt oder auf andere Weise benachteiligt werden.

(9) Die Berufsberechtigten können weitergehende Vorkehrungen für ihr unternehmensinternes Hinweisgebersystem vorsehen.

Hinweisgeberschutz

§ 22. (1) Ein Hinweisgeber darf durch den Berufsberechtigten, dessen Vertreter oder seine Vorgesetzten als Reaktion auf seine Informationsweitergabe im Sinne des § 13 Z 2 oder im Zusammenhang mit dieser nicht benachteiligt werden, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei Versetzung oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Berufsberechtigte und die Vorgesetzten des Hinweisgebers sind verpflichtet, jede von Vorgesetzten oder Mitarbeitern ausgehende Benachteiligung eines Hinweisgebers als Reaktion auf seine Informationsweitergabe im Sinne des § 13 Z 2 oder im Zusammenhang mit dieser zu verbieten und zu ahnden.

(2) Die Weitergabe von Informationen als Hinweisgeber im Sinne des § 13 Z 2 gilt nicht als Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen und Geheimhaltungspflichten und zieht für den Hinweisgeber keine nachteiligen Rechtsfolgen nach berufsrechtlichen Vorschriften nach sich.

Rechte des Beschuldigten

§ 23. (1) Ein Beschuldigter darf nicht alleine aufgrund einer Information benachteiligt werden, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei Versetzung oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Möglichkeit, den Beschuldigten aufgrund derartiger Vorwürfe vorübergehend dienstfrei zu stellen, bleibt davon unberührt.

(2) Der Beschuldigte hat das Recht, unternehmensintern zu den ihn betreffenden Vorwürfen gehört zu werden. Bei dieser Anhörung sind belastende und entlastende Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen. In Unternehmen, bei denen ein Betriebsrat besteht, kann der Beschuldigte die Anwesenheit eines Betriebsratsmitglieds bei dieser Anhörung verlangen.

(3) Der Beschuldigte hat das Recht, sich auch in einer unternehmensinternen Ermittlung nicht selbst belasten zu müssen. Er darf nicht unter Androhung einer Entlassung oder Kündigung zu einer Aussage gezwungen werden, die ihn selbst belasten könnte.

(4) Ergibt sich, dass die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind, sind der Berufsberechtigte und die Vorgesetzten des Beschuldigten verpflichtet, jede von Vorgesetzten oder Mitarbeitern ausgehende Benachteiligung des Beschuldigten als Reaktion auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe oder im Zusammenhang mit diesen zu verbieten und zu ahnden.

Risikobasierter Ansatz der Aufsicht

§ 24. Bei der risikobasierten Aufsicht berücksichtigt die Bilanzbuchhaltungsbehörde die möglichen Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (§ 15 Abs. 1) und die möglichen Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko (§ 16 Abs. 1).“

2. *Der 4. Abschnitt lautet:*

„4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 25. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(2) Der 3. Abschnitt und der 4. Abschnitt in der Fassung der Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.7.2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Sprachliche Gleichbehandlung.

§ 26. Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Wien, am 23.7.2018

**Dr. Harald Mahrer
Präsident**